

## Förderrichtlinien zum Ehrenamt im Kontext Prävention bei den KI

---

Stand: 30.06.2025

Kommunales Integrationszentrum der Stadt Essen

Das Land NRW stellt den Kommunalen Integrationszentren Mittel im Bereich der Prävention gegen Radikalisierung und Extremismus für die Förderung des Ehrenamts in der Integrationsarbeit zur Verfügung. Diese können vom Kommunalen Integrationszentrum an Drittmittelempfänger weitergeleitet werden, sodass diese dann Präventionsmaßnahmen durchführen.

Gefördert werden können Maßnahmen der Primärprävention, die durch Integration, Beschäftigung und Teilhabe Perspektiven schaffen und so die Resilienz gegen Radikalisierung fördern. Die Förderung zielt auf die Stärkung der Schutzfaktoren gegen Radikalisierung, menschenfeindliche und extremistische Ansichten, Gruppierungen und ihre Angebote. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Ermächtigung der Zielgruppe eingewanderter und geflüchteter Menschen zu größerer Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.

Zuwendungen im Rahmen von *Ehrenamt im Kontext Prävention bei den KI* sind freiwillige, einmalige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Essen auf weitere Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

### 1. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz in Essen; bzw. mit in Essen im Rahmen des Programms geplanten Aktivitäten.

### 2. Fördergrundsätze und -voraussetzungen

Die Förderanträge werden entsprechend der in den *Rahmenbedingungen zum Ehrenamt im Kontext Prävention bei den KI* genannten Zielen und Einsatzmöglichkeiten bewertet. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den [Rahmenbedingungen](#) entsprechen.

Es werden nur gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Projekte und Maßnahmen gefördert. Das Projekt muss in Essen wirksam sein. Förderzusagen erfolgen nur für das Jahr der Antragstellung; das Projekt muss in diesem Jahr begonnen und abgeschlossen werden.

Die Höchstfördersumme beträgt 2.000,00 Euro jährlich je Antragsteller\*in. Es können mehrere Projekte im Jahr von einem\*einer Antragsteller\*in beantragt werden, solange diese die Gesamtsumme von 2.000,00 Euro nicht übersteigen. Eine Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

### 3. Ausschlusskriterien, Obergrenzen und weitere Vorgaben

Jede beantragte Maßnahme bzw. jedes Projekt ist von mindestens zwei ehrenamtlich tätigen Personen zu begleiten und durchzuführen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 15,00 Euro pro Person und Einsatztag beantragt werden. Pro Person ist diese Pauschale auf maximal 4 Einsatztage pro Monat begrenzt.

Für Dozent\*innen und Referent\*innen und Honorarkräfte gelten bei der Bezahlung folgende Nachweispflichten und Obergrenzen inklusiver der Vor- und Nachbereitungszeit, Anfahrt, Übernachtungskosten und weiterer eventuell anfallender Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit:

	Max. Stundensatz	Max. Tagessatz	Nachweis
Dozent*innen und Referent*innen aus dem Universitätsbereich (z.B. Hochschullehrer, freiberufliche Gastdozenten)	115,00 Euro	360,00 Euro	Externe Rechnung
Dozent*innen, Referent*innen aus öffentlicher Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Wirtschaft und Verbänden	45,00 Euro	920,00 Euro	Externe Rechnung
Andere Referent*innen mit besonderer tätigkeitsbezogener Qualifikation (z.B. Studierende oder Personen mit einschlägiger Berufserfahrung)	23,00 Euro	184,00 Euro	Honorarvertrag oder externe Rechnung
Honorarkräfte mit besonderer tätigkeitsbezogener Qualifikation (z.B. Studierende oder Personen mit einschlägiger Berufserfahrung)	23,00 Euro	184,00 Euro	Honorarvertrag oder externe Rechnung

Nicht gefördert werden

- Kosten für fest angestelltes Personal
- Kosten für Baumaßnahmen
- Kosten für alkoholische Getränke und Tabakprodukte
- Honorare, die an den\*die Antragsteller\*in selbst gehen
- Honorare für Reinigungstätigkeiten
- Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter

Bei allen Ankommenstreffpunkten, Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme durch das Kommunale Integrationszentrum Essen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW) gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu ist zum einen das autorisierte Logo des Ministeriums und zum anderen das Logo des Kommunalen Integrationszentrums Essen zu verwenden. Beide Logos werden bei Bewilligung zur Verfügung gestellt.

#### 4. Antragsverfahren

Federführend für die Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind die Mitarbeitenden des Bereichs *Ehrenamt und Migration* im Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Essen.

Die Antragsstellung und Bewilligung muss **vor Projektbeginn** erfolgen. Dafür ist das auf der Website des Kommunalen Integrationszentrums Essen [bereitgestellte Antragsformular](#) zu nutzen. Das Formular enthält Angaben zum Antragsteller, eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie Angaben zu den geplanten Kosten. Das ausgefüllte Formular kann per Mail oder postalisch an die entsprechenden Mitarbeitenden gesendet werden (Kontakt Daten s. unten). Anträge können vom 15.07.2025 bis zum 15.08.2025 eingereicht werden.

#### 5. Entscheidung

Die Mitarbeitenden des Bereichs Ehrenamt und Migration des Kommunalen Integrationszentrums Essen entscheiden nach Eingang eines Antrags auf Grundlage der Förderrichtlinien und der Rahmenbedingungen zum Ehrenamt im Kontext Prävention bei den KI über eine Förderung. Dabei wird auch eine gleichmäßige Verteilung von Maßnahmen und Projekten in den Stadtbezirken beachtet.

## 6. Weiterleitungsvertrag

Nach der Förderentscheidung informieren die Mitarbeitenden des Bereichs Ehrenamt und Migration des Kommunalen Integrationszentrums Essen die Antragstellenden und senden ihnen bei Bewilligung des Antrags einen Weiterleitungsvertrag zu. Der Weiterleitungsvertrag wird durch das Land NRW zur Verfügung gestellt und ist verpflichtend bei der Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte zu verwenden. Erst nach erfolgter Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrags durch die Antragstellenden und dessen Rücksendung an das Kommunale Integrationszentrum können die Mittel abgerufen werden.

## 7. Mittelabruf

Der Mittelabruf erfolgt anhand des bereitgestellten [Vordrucks Mittelabruf](#) auf der Webseite des Kommunalen Integrationszentrums.

## 8. Verwendungsnachweis und Sachbericht

Die Förderung ist zweckgebunden. Der\*die Empfänger\*in hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Dazu ist die vom Kommunalen Integrationszentrum Essen zur Verfügung gestellte [Vorlage für den Verwendungsnachweis](#) zu nutzen. Der Verwendungsnachweis ist zwei Monate nach dem Abschluss des Projektes, spätestens aber zum 31.01. des Folgejahres einzureichen ist. Die Frist zum 31.01. des Folgejahres gilt auch für Projekte die im November/Dezember stattfinden. Dem Verwendungsnachweis sind die Kopien aller Belege beizufügen. Selbstaussgestellte Quittungen können nicht anerkannt werden. Nicht zweckmäßig verwendete Mittel müssen nach entsprechender Aufforderung an die Stadt Essen zurück überwiesen werden.

Alle Belege sind nach Abschluss der Maßnahme für fünf Jahre aufzubewahren.

Bei Fragen zur Antragstellung helfen Ihnen die Mitarbeitenden des Bereichs Ehrenamt und Migration gerne weiter:

Kommunales Integrationszentrum  
Geibelstr. 1  
45128 Essen

Tina Plogmann  
Tina.plogmann@interkulturell.essen.de  
0201 88 88481

Francesca Fank  
Francesca.fank@interkulturell.essen.de  
0201 88 88471